

582 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 8. Juli 1971,  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsstrafge-  
setz geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates sollen im Bereich des Verwaltungsstrafrechtes die Behörden ermächtigt werden, bei geringfügigem Verschulden von der Verhängung einer Strafe abzusehen. Auch soll die bisherige Praxis der sogenannten Lenkerbenachrichtigung bei Organstrafverfügungen legalisiert werden und dem nicht angetroffenen Täter Gelegenheit geboten werden binnen 2 Wochen den mit Organstrafverfügung verhängten Strafbetrag zu bezahlen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Juli 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 8. Juli 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 19. Juli 1971

Dr. Schnell  
Berichterstatter

Novak  
Obmann